



Inhalt:

- 85 Kreisausschusssitzung am 15.05.2017
- 86 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Mindelstetten (Entwässerungssatzung – EWS) vom 03.11.2011
- 87 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Eichstätt-Schottenau für das Haushaltsjahr 2017 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes 2017
- 88 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparkunden (Sparkasse Ingolstadt Eichstätt)

Bekanntmachungen des Landratsamtes

85 Kreisausschusssitzung am 15.05.2017

Am **Montag, 15.05.2017** findet um **16.00 Uhr** im kleinen Sitzungssaal des Landratsamtes Eichstätt, Zi.-Nr. 204, Residenzpl. 1, 85072 Eichstätt, eine Kreisausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

I. Öffentlicher Teil

1. Erstellung eines Nahverkehrsplanes für den Landkreis Eichstätt
2. Jahresrechnung 2016 des Landkreises Eichstätt
3. Umstufung der Staatsstraße St 2335 zur Kreisstraße EI 18 bei Lenting
4. Erhöhung der Eintrittspreise für das Hallenbad Beilngries ab 01.09.2017
5. Verschiedenes

Die Sitzung wird mit dem nichtöffentlichen Teil fortgesetzt

Bekanntmachungen anderer Behörden

Gemeinde Mindelstetten

86 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Mindelstetten (Entwässerungssatzung – EWS) vom 03.11.2011

Der Gemeinderat der Gemeinde Mindelstetten hat in seiner Sitzung am 23.02.2017 den **Erlass der 1. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung** für die Gemeinde Mindelstetten beschlossen.

§ 1

§ 4 „Anschluss- und Benutzungsrecht“ erhält folgende Fassung:

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung einzuleiten.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,

1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der öffentlichen Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt;
2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.

(4) Die Gemeinde kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

~~(5) Unbeschadet des Absatzes 4 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Der Markt kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Einleitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.~~

§ 2

§ 5 „Anschluss- und Benutzungsrecht“ erhält folgende Fassung:

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebauten Grundstücke an die öffentliche Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungseinrichtung anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.

(3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.

(4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.

(5) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten (Benutzungsrecht). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Gemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

(6) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für Niederschlagswasser, soweit dessen Versickerung oder anderweitige Beseitigung ordnungsgemäß möglich ist.

§ 3

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Mindelstetten (Entwässerungssatzung – EWS) vom 03.11.2011 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Mindelstetten, den 14.03.2017

gez. Alfred P a u l u s , 1. Bürgermeister

Schulverband Mittelschule Eichstätt-Schottenau

87 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Eichstätt-Schottenau für das Haushaltsjahr 2017 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes 2017

I.

Aufgrund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat die Verbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Eichstätt-Schottenau am 28.03.2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 2 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt;

er schließt	im Verwaltungshaushalt	
	in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.099.400 €
	und im Vermögenshaushalt	
	in den Einnahmen und Ausgaben mit	669.000 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im **Verwaltungshaushalt** nicht gedeckten Bedarfs wird auf 777.000 EURO festgesetzt (Umlagesoll); er wird auf die Mitglieder des Schulverbandes je zur Hälfte nach der Schülerzahl und der Einwohnerzahl umgelegt (Verwaltungsumlage).
- (2) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im **Vermögenshaushalt** nicht gedeckten Bedarfs wird auf 667.500 EURO festgesetzt (Umlagesoll); er wird auf die Mitglieder des Schulverbandes je zur Hälfte nach der Schülerzahl und der Einwohnerzahl umgelegt (Investitionsumlage).
- (3) Für die Bemessung der Umlage für den Verwaltungshaushalt nach Abs.1 und für den Vermögenshaushalt nach Abs. 2 wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2016 her angezogen; die Einwohnerzahl bestimmt sich nach dem Stand vom 31.12.2015.
Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplans lagen vom Bayerischen Landesamt für Statistik die fortgeschrie-

benen Einwohnerzahlen mit Stand vom 30.06.2016 noch nicht vor; ersatzweise werden daher die aktuellen Einwohnerzahlen mit Stand vom 31.12.2015 verwendet.

Bei der Ermittlung und Abrechnung der endgültigen Schulverbandsumlagen werden die gemäß der Verbandsatzung vorgeschriebenen Einwohnerzahlen mit Stand vom 30.06.2016 verwendet.

- (4) Die Verbandsschule wurde am 01.10.2016 von insgesamt 452 Schülern (ohne Gast Schüler) besucht; die Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder betrug am 31.12.2015 insgesamt 32.106.

Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach Abs. 1 und 2 nach der Schülerzahl und der Einwohnerzahl beträgt der Beitragsanteila) im Verwaltungshaushalt

pro Schüler	859,5132743 €
pro Einwohner	12,1005420 €

- b) im Vermögenshaushalt

pro Schüler	738,3849558 €
pro Einwohner	10,3952532 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Eichstätt hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung zur Haushaltssatzung mit Schreiben vom 18.04.2017, Az 35/9410/ SV_ei2017.doc, erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 26 Abs. 2 GO ab dem Tag der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Schulverbandes in der Stadt Eichstätt, Marktplatz 11, Zimmer Nr. 104, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsicht auf.

Eichstätt, den 27.04.2017

gez. Andreas S t e p p b e r g e r , Oberbürgermeister und Schulverbandsvorsitzender

Sparkasse Ingolstadt Eichstätt

88 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden

Gemäß Art. 39 AGBGB wurden nachstehend aufgeführte Sparkassenbücher/Sparurkunden

3165304431

durch Beschluss der Sparkasse Ingolstadt Eichstätt für kraftlos erklärt.

Eichstätt, 02.05.2017

Sparkasse Ingolstadt Eichstätt

Doris M a t s c h u l l a

Andrea B e r g m a n n